



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.415/0007-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An  
alle Landeshauptmänner  
(lt. Verteiler)

Wien, am 15.06.2010

**Betreff: ERLASS - Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der  
Richtlinie 2005/64/EG über die Typgenehmigung für Kraftfahrzeuge  
hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und  
Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG**

## **1. Rechtsgrundlagen**

### **Richtlinie 2005/64/EG in Verbindung mit § 18d und § 69 Abs. 26 Z. 7 KDV 1967**

§ 18d KDV 1967 in der Fassung der 53. KDV-Novelle lautet:

#### **„Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit**

**§ 18d.** Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 müssen hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit den Vorgaben der Anhänge der Richtlinie 2005/64/EG, ABl. Nr. L 310 vom 25. November 2005, S 10 entsprechen. Dies gilt jedoch nicht für

1. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Anhang II A Nummer 5 der Richtlinie 70/156/EWG;
2. in mehreren Stufen gefertigte Fahrzeuge der Klasse N1, vorausgesetzt das Basisfahrzeug entspricht der Richtlinie;
3. in Kleinserien gefertigte Fahrzeuge.“

§ 69 Abs. 26 Z. 7 KDV 1967 in der Fassung der 53. KDV-Novelle lautet:

„(26) Im Hinblick auf die Änderungen durch die Verordnung BGBl. II Nr. 275/2007 gelten folgende Übergangsregelungen:

[...]

7. § 18d in der Fassung BGBl. II Nr. 275/2007 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 15. Dezember 2008 bereits genehmigt worden sind. Solche Fahrzeuge dürfen nach dem 14. Juli 2010 aber nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden;

[...]“

Wenn der Hersteller über keinen Nachweis verfügt, dass die Richtlinie 2005/64/EG eingehalten ist, dürfen solche Fahrzeuge der Klasse M1 und der Klasse N1 ab dem 14. Juli 2010 nicht mehr erstmals zugelassen werden. Der Nachweis muss im Falle der Fahrzeuge mit EG-Betriebserlaubnis durch die entsprechenden Einträge in den Unterlagen der EG-Betriebserlaubnis erfolgen (Beschreibungsbogen), bei anderen Fahrzeugen entweder durch die Vorlage einer EG-Typgenehmigung nach der Richtlinie 2005/64/EG oder eines

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

**Dynamik mit Verantwortung**

Prüfberichts eines Technischen Dienstes, der für diese Richtlinie gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2007/46/EG genannt wurde.

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des §34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2005/64/EG fallen, der Klasse M1 angehören und für die kein Nachweise hinsichtlich der Richtlinie 2005/64/EG erbracht werden kann, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2009 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.
- Für Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2005/64/EG fallen, der Klasse N1 angehören und für die kein Nachweise hinsichtlich der Richtlinie 2005/64/EG erbracht werden kann, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2009 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, für unvollständige Fahrzeuge für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß §34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die mit einem Typenschein für ein vollständiges Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden; für diese Fahrzeuge kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden,
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die einen Typenschein für ein unvollständiges Fahrzeug haben (Fahrgestelle); für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vollständigen Fahrzeuges gestellt wird,
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT im Juni 2010, spätestens jedoch Ende Juli 2010 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach Typen durchgeführt werden kann (zB bei LKW-Fahrgestellen) ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Fahrzeuge, für die bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien aufgrund des Inkrafttretens eines anderen Rechtsaktes genehmigt wurde, sind gesondert zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung soll durch das entsprechende Datum für das beantragte Ende der erstmaligen Zulassung oder durch eine entsprechende Anmerkung vorgenommen werden.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide am 15. Juli 2010 erlassen sind und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 5. Juli 2010 zu stellen.

Ab dem 15.8.2010 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) und b) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß §34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10% (30%) bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41>

zum Download zur Verfügung gestellt.

**Für die Bundesministerin:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Helmut Reitbauer

Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: [helmut.reitbauer@bmvit.gv.at](mailto:helmut.reitbauer@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt